

Geprüfte Ökostromqualität nach dem TÜV Rheinland Standard

- HKN NEU100 Kriterienkatalog 1.1 -



Inhalt

Hintergrund	2
Nachweispflichten zur Erzeugung und Herkunft.....	2
1. Nachhaltige Stromproduktion.....	2
2. Energieträgermix.....	3
3. Neuanlagenkriterium	3
4. Monatliche Zeitgleichheit	3
5. Klimaneutrale Stromproduktion	4
6. Kommunikation.....	4
7. Transparenz und Glaubwürdigkeit	4
8. Sonstiges.....	4

Hintergrund

Klimaschutz und Energiepolitik brauchen eine langfristige Perspektive. Die großen Ambitionen im Energiebereich auf europäischer Ebene werden angetrieben durch den Klimawandel, den Druck auf Energieeressourcen, die steigende Importabhängigkeit sowie die Versorgungssicherheit aller Konsumenten mit Energie zu erschwinglichen Preisen.

Die Europäische Union (EU) hatte mit dem Klima- und Energiepaket im Jahr 2007 die Weichen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik gestellt und damit die Zusammengehörigkeit von Klima- und Energiepolitik deutlich dargestellt. Darin wurden die wesentlichen energie- und klimapolitischen Grundlagen festgehalten und das Zieldreieck „Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit“ definiert. Mittlerweile gibt es in der EU eine große Zahl unterschiedlicher Regelungsbereich zur Energie- und Klimapolitik, wobei an den Eckpfeilern - der Diversifizierung der Energiequellen, einer kostengünstigen Energiebereitstellung für den Verbraucher sowie einer klimafreundlichen Produktion – nach wie vor festgehalten wird.

Zeitgleich wächst auch das Interesse seitens der Bürger klimafreundlichen Ökostrom zu beziehen. Sie wollen eine Stromversorgung, die sicher, nachhaltig und wettbewerbsfähig (und dementsprechend auch preisgünstig) ist. Darüber hinaus legen die Stromkunden vor allem Wert auf den Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien durch ihren Energieversorger und fordern einen hohen Anteil an neuen Erzeugungsanlagen in dessen Ökostromportfolio.

Die Zertifizierung von Ökostromprodukten durch den TÜV Rheinland soll den Verbrauchern Glaubwürdigkeit und Transparenz garantieren. Dies soll anhand nachvollziehbarer und für Verbraucher entscheidungsrelevante Kriterien, die klar kommuniziert werden, garantiert werden. Die Einhaltung der Kriterien wird regelmäßig durch die TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH (im Folgenden TÜV Rheinland genannt) überprüft und die Ergebnisse der Überprüfung kommuniziert.

Die nachfolgenden Zertifizierungskriterien definieren die Kriterien für die Vergabe der Ökostromqualität HKN NEU100 (ID 38811), zertifiziert vom TÜV Rheinland. Die Kriterien beschreiben die Mindestanforderungen und Mindestvoraussetzungen, die der Standard HKN NEU 100 zur Anwendung bei einem Ökostromprodukt erfüllen muss.

Nachweispflichten zur Erzeugung und Herkunft

1. Nachhaltige Stromproduktion

- Die zertifizierte Ökostromqualität des Labels HKN NEU100 wird zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen.
- Unter Erneuerbaren Energien werden dabei jene Energieträger und Technologien verstanden, die im deutschen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) als solche definiert sind. Die Zertifizierung erfolgt je produzierter MWh, für die Anlagenbetreiber Herkunftsnachweise geltend machen können. Die Herkunftsnachweise müssen dabei auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden können.
- Die Herkunftsnachweise werden gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgestellt und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes geführt.

- HKN NEU100 basiert auf Herkunftsnachweisen, welche die Herkunft und ökologische Eigenschaft des aus Erneuerbare Energien gewonnenen Stroms dokumentieren.

2. Energieträgermix

- Ziel ist es, die Überförderung einzelner Technologien zu vermeiden und Kosteneffizienz zu wahren, um die europäische Energiewende langfristig erfolgreich umsetzen zu können.
- Deshalb sollten die im Rahmen der zertifizierten Ökostromqualität HKN NEU100 bereitgestellten Herkunftsnachweise aus Erneuerbaren Energien auf einen Mix aus regelbaren und fluktuierenden Energieträger, vorrangig Wind- und/oder Wasserkraft, setzen.

3. Neuanlagenkriterium

- Das wesentliche Ziel der Ökostromqualität des Labels HKN NEU100 ist es, über die gesetzliche Förderung hinaus ein zusätzlicher Beitrag zur Förderung Erneuerbarer Energien zu leisten.
- Die Herkunftsnachweise stammen zu 100 Prozent aus Neuanlagen mit einem Anlagenalter im Jahr der Stromproduktion (seit Inbetriebnahme) von maximal sechs Jahren.
- Bei den Anlagen handelt es sich um Neuanlagen mit earmark support, die für die neuinstallierten Kapazitäten neben dem Vermarktungserlös eine zusätzliche Förderung erhalten. Die Anlagenbetreiber können darüber hinaus je produzierter MWh Herkunftsnachweise geltend machen, die europaweit handelbar sind und von allen nationalen Registern akzeptiert werden, also auch vom deutschen Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt.

4. Monatliche Zeitgleichheit

- Für Erneuerbare Energien werden deutschlandweit verpflichtend seit Anfang 2013 Herkunftsnachweise eingesetzt und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamt geführt. Sollen Herkunftsnachweise für die Stromkennzeichnung eingesetzt werden, muss die Produktion im jeweiligen Kalenderjahr erfolgen und dementsprechend die Herkunftsnachweise auch auf Jahresbasis entwertet werden. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit Herkunftsnachweise auf Monatsbasis auszustellen und auf den entsprechenden Entwertungsbestätigungen explizit zu vermerken, wann die jeweiligen Herkunftsnachweise generiert worden sind und mithin die zugrunde liegende Strommenge produziert worden ist.
- Um Transparenz und Glaubwürdigkeit zu gewährleisten, müssen die Herkunftsnachweise aus HKN NEU100-Kraftwerken über die gesetzliche Vorschrift hinaus zeit- und mengengleich auf Monatsbasis generiert und ausgestellt werden. Dieses ist gewährleistet wenn mindestens 75 Prozent der Kundenbedarfsprognose zeit- und mengengleich auf Monatsbasis bilanziert wird.
- Die Bilanzierung der monatlichen Zeitgleichheit muss entweder über eine gleichmäßige Verteilung der prognostizierten Strommenge über das ganze Jahr oder über individuelle Kundenprognoselastgänge erfolgen. Der mengentechnische Abgleich erfolgt im Folgejahr durch den Kunden über die genaue Ist-Einspeisung oder die ex-ante individuellen Kundenlastgänge. Sofern der Kundenverbrauch den zuvor prognostizierten Strombedarf übersteigt und Ausgleichsstrommengen anfallen, können diese über zusätzliche Herkunftsnachweise kompensiert werden. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der damit einhergehenden Gültigkeit eines Herkunftsnachweises von einem Jahr, müssen die Differenzmengen zwischen Prognose und tatsächlichem Verbrauch nicht das Kriterium der monatlichen Zeitgleichheit erfüllen.

5. Klimaneutrale Stromproduktion

- Die Stromproduktion von HKN NEU100-Kraftwerken soll zu 100 Prozent (inklusive Vorketten) klimaneutral erfolgen.
- Die CO₂-Emissionen, welche beim Bau und dem Betrieb der Kraftwerke anfallen, müssen durch den Einsatz von Emissionsminderungszertifikaten (Verified Emission Reductions- VERs) klimaneutral gestellt werden. Die VERs stammen aus nachhaltigen und anerkannten Projekten des TÜV Rheinland zertifizierten Labels ÖkoPLUS. ÖkoPLUS-Projekte sollen neben der Emissionsminderung anhand weltweit anerkannter Indizes die Förderung nachhaltiger und sozialer Strukturen sowie eine tatsächliche nachhaltige Wirkung am Einsatzort fördern.

6. Kommunikation

- HKN NEU100 muss in der Außenkommunikation sämtliche bei der Zertifizierung getroffenen Aussagen beinhalten. Eine irreführende Kommunikation darf bei der öffentlichen Bekanntgabe der Zertifizierung nicht betrieben werden.
- Sofern ein Energieversorger bzw. dessen Kunde die Kriterien über die Mindeststandards von HKN NEU100 hinaus erfüllt, darf dies kommuniziert werden. Die getroffenen Aussagen zur Ökostromqualität müssen dabei im Einklang mit den übrigen vorgeschriebenen Kriterien stehen.

7. Transparenz und Glaubwürdigkeit

- Als unabhängiger Prüfer zertifiziert der TÜV Rheinland das Produkt HKN NEU100 auf jährlicher Basis.
- Um die grundsätzliche Zertifizierungsfähigkeit des Produktes zu beurteilen, wird vorab die Bewertung der Produktmerkmale und des vom Anbieter eingesetzten Bilanzierungsverfahrens geprüft.
- Das Audit beinhaltet eine umfassende Dokumentation. Es werden die eingeführten Verfahren zur Mengenbilanzierung geprüft (Bilanzierung, Beschaffung, Absatz) und alle Nachweise gesichtet, die erforderlich sind, um die Einhaltung der HKN NEU100 Kriterien zu gewährleisten.
- Die Freigabe durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH erfolgt durch die Ausstellung eines Zertifikates.

8. Sonstiges

- Die Zertifizierung und Überwachung erfolgt nach den festgelegten Regelungen der TÜV Rheinland. Die zuständige Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Die Zertifizierung des Produktes bzw. Standards HKN NEU100 und seiner Qualitätskriterien (ID 38811), erfolgt in Zusammenarbeit von TÜV Rheinland mit der Bischoff & Ditze Energy GmbH (Produktanbieter). Die Vervielfältigung und Publikation dieses Standards und seiner Kriterien sowie die Zertifizierung dieser Kriterien beim TÜV Rheinland durch andere Produkthanbieter bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Produkthanbieters.